



Statuten Spitex Neckertal

Gültig ab 1. Januar 2024

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Spitex Neckertal besteht mit Sitz im Neckertal ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein umfasst das Gebiet der Gemeinde Neckertal.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bietet eine fach- und bedarfsgerechte Betreuung und Pflege sowie hauswirtschaftliche Leistungen an. Es können weitere Dienstleistungen im Bereich der ambulanten Versorgung angegliedert werden.

Der Verein kann präventive Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit unterstützen und Aufgaben in der Berufsbildung übernehmen.

Der Verein schliesst mit der Gemeinde einen Leistungsauftrag ab.

Der Verein kann sich in Absprache mit der politischen Gemeinde anderen Organisationen anschliessen oder mit solchen zusammenschliessen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen als Einzelmitglieder
- b) Natürliche Personen als Familienmitglieder. Als Familien gelten Paare und die im selben Haushalt wohnhaften unmündigen Kinder.
- c) Juristische Personen

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Durch Unterlassung der fristgerechten Bezahlung des Vereinsbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch und ohne weiteres.

3. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung
- d) Geschäftsprüfungskommission

A) Mitgliederversammlung

Art. 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Monats statt, wenn

- a) der Vorstand eine Einberufung beschliesst oder
- b) ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt

Art. 9 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angaben der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus.

Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl eines oder mehrerer Stimmzählenden
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- e) Kenntnisnahme der Jahresberichte
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über gestellte Anträge
- k) Auflösung des Vereins

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht (Familienmitgliedschaft = 1 Stimmrecht). Stimmrechtsdelegierte von juristischen Personen müssen sich ausweisen können.

Art. 12 Mehrheit

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 13 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor der Versammlung der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder Eintreten beschliessen.

Art. 14 Wahl- und Abstimmungsmodus

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Wahl oder Abstimmung kann jederzeit beantragt werden, die Versammlung stimmt darüber ab.

B) Vorstand

Art. 15 Anzahl Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Über Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Die Geschäftsführung wirkt mit beratender Stimme mit.

Art. 16 Zusammensetzung

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren treten die Vorstandsmitglieder von ihrem Amt auf die nächste Mitgliederversammlung hin zurück.

Art. 17 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Wahl der Geschäftsführung sowie der Personen der 1. Führungsebene
- b) Vorlage von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz sowie Jahresbudget
- c) Vorlage von Statutenänderungen
- d) Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festlegung der Geschäftsgrundsätze und der Unternehmensstrategie
- g) Festlegung der Organisationsstruktur
- h) Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde
- i) Erlass des Geschäftsreglements und Festlegung der Kompetenzregelung
- j) Erlass von Fondsreglementen

C) Geschäftsführung

Art. 18 Übertragung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung.

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen des Geschäftsreglementes, der Kompetenzordnung und des Stellenbeschriebs.

Im Übrigen stehen der Geschäftsführung alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

D) Geschäftsprüfungskommission

Art. 19 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei für diese Tätigkeit befähigten Personen. Nach Möglichkeit delegiert die Vertragsgemeinde ein Mitglied aus ihrer Geschäftsprüfungskommission. Die Wahl erfolgt an der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren treten sie von ihrem Amt auf die nächste Mitgliederversammlung hin zurück.

Art. 20 Aufgaben

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die jährliche Prüfung der Geschäfts- und Buchführung. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht über die Prüfungstätigkeit zuhanden der Mitgliederversammlung.

4. Finanzen

Art. 21 Rechnungsführung

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins gemäss Art. 69a ZGB. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenrevision

Statutenrevisionen können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder zur Abstimmung gelangen.

Art. 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Versammlungsteilnehmenden zur Abstimmung gelangen. Eventuell vorhandenes Vermögen bei einer Vereinsauflösung geht an die beteiligte politische Gemeinde mit der Auflage zum Einsatz der Mittel im Spitexbereich.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Versammlungsteilnehmer.

Art. 25 Schweigepflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung sowie angestelltes Personal und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission unterstehen der Schweigepflicht. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten und Auskünfte, die zur Leistungserfüllung an Dritte erteilt werden müssen, die ihrerseits einer beruflichen, gesetzlichen oder vertraglichen Schweigepflicht unterstehen (z.B. Auskünfte an Arzt oder Anwalt einer hilfsbedürftigen Person).

Art. 26 Vollzugsbeginn

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.12.2008 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die vorliegende Fassung wurde infolge Anpassung der Organisationsstrukturen überarbeitet.

Die Genehmigung erfolgte an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. April 2024. Die Statuten treten rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

9125 Brunnadern, 9. April 2024

Die Präsidentin

Die Aktuarin